

Initiative des VÖK zum Thema Gewährleistungsrecht

Rückvergütungsanspruch

Mit dem seit 2002 geltenden neuen Gewährleistungsrecht hat der Gesetzgeber den Rückgriffsanspruch für den Gewährleistungserbringer im § 933b ABGB wie folgt geregelt:

BESONDERER RÜCKGRIFF:

§ 933b ABGB. (1) Hat ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, wenn auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 die Gewährleistung fordern. Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Käufers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben. Der Anspruch ist mit der Höhe des eigenen Aufwandes beschränkt.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung eines Rückgriffspflichtigen verjährt jedenfalls in fünf Jahren nach Erbringung seiner Leistung. Die Frist wird durch eine Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.

Auf den ersten Blick liest sich das gar nicht so schlecht, beim näheren Hinsehen stellt sich jedoch heraus, dass diese

Bestimmung nicht zwingend ist und daher gerade in unserer Branche, wo der einzelne Betrieb immer mächtigeren Lieferanten gegenüber steht, das Rückgriffsrecht vertraglich nicht durchgesetzt werden kann.

Der VÖK hat daher einen Experten – Dr. Michael Rami, von der Kanzlei Gheneff-Rami – ersucht, die Rechtsproblematik zu analysieren und sein Urteil darüber in einem Aufsatz zusammenzufassen.

HÄNDLERREGRESS: NEUREGELUNG DRINGEND GEBOTEN!

Mit 1. 1. 2002 hat der österreichische Gesetzgeber das Gewährleistungsrecht grundlegend umgestaltet. Eine der zentralen Neuerungen war die Regelung des Händlerregresses gegenüber seinem Lieferanten in § 933b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB; siehe Kasten).

Die diesbezügliche Initiative des Gesetzgebers war grundsätzlich sehr zu begrüßen, weil nicht einzusehen ist, warum der Händler die wirtschaftlichen Nachteile aus der Lieferung einer mangelhaften Ware tragen soll, wenn

ihn daran keinerlei Verschulden trifft. Allerdings sind nach zwei Jahren praktischer Erfahrung Mängel der gesetzlichen Regelung zu Tage getreten, die zum Teil äußerst gravierend sind und das Regressrecht entwerten:

1. Der wesentliche Fehler der Neuregelung liegt darin, dass das Regressrecht des Händlers nicht zwingend ist, daher in den Verträgen mit seinem Lieferanten ausgeschlossen werden kann. Angesichts der insbesondere im KFZ-Bereich herrschenden wirtschaftlichen Übermacht des Lieferanten ist es keine Überraschung, dass ein solcher Ausschluss des Regressrechts vom Lieferanten regelmäßig verlangt wird, wogegen sich der Händler de facto nicht wehren kann, will er nicht überhaupt auf den Vertragsabschluss verzichten. Der Händler ist dann in Gewährleistungsfällen auf die Kulanz seines Lieferanten angewiesen.

Diese gravierende Benachteiligung des Händlers wiegt umso schwerer, als in Deutschland das Regressrecht des Händlers nur dann vertraglich ausgeschlossen werden kann, wenn ihm ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird (§ 478 Abs 4 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Im wirtschaftlichen Ergebnis ist das deutsche Regressrecht daher zwingend.

2. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass § 933b ABGB nur anwendbar ist, wenn der Händler einem Verbraucher Gewähr geleistet hat. Ist hingegen der Gewährleistungsberechtigte ein Unternehmer, besteht kein Regressrecht

des Händlers. Diese Unterscheidung ist rechtspolitisch nicht nachvollziehbar, weil die Interessenslage in beiden Konstellationen völlig gleich ist.

3. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass Regressschuldner immer nur ein Unternehmer sein kann. Ist der Lieferant daher Verbraucher, ist dem Händler der Regressanspruch ebenfalls verwehrt, obwohl auch diese Differenzierung des Gesetzgebers keineswegs einleuchtet.

Dr. Michael RAMI, Rechtsanwalt Wien

Aufgrund der aufgezeigten Mängel im Gewährleistungs-Rückgriffsrecht hat der VÖK im Einzelhandelsausschuss für eine zwingend Stellung und inhaltliche Verbesserung dieser gesetzlichen Bestimmung votiert. Auch das Bundesgremium Fahrzeughandel war in dieser Angelegenheit bemüht innerhalb der Wirtschaftskammer eine Neufassung dieser Bestimmung und eine Unterbringung dieser Bestimmung im neuen UGB (Unternehmensgesetzbuch) zu erreichen.

Die bisherigen Reaktionen der Wirtschaftskammer zeigen, dass die Klein- und Mittelbetriebe, wie schon in der Erstfassung des § 933b ABGB, offensichtlich mit ihrer schlechten Rechtsposition alleine gelassen werden sollen.

Wir bitten daher alle Handels- und Reparaturbetriebe uns beim Thema „Neuregelung des Gewährleistungs- Rückgriffsanspruch“ zu unterstützen.

Der geschäftsführende Vorstand des VÖK.

An den **VÖK** VERBAND ÖSTERREICHISCHER KRAFTFAHRZEUGBETRIEBE
SCHWARZENBERGPLATZ 14/61
A-1040 WIEN

Fax 01/503 27 83

Betrifft:
Neuregelung des Gewährleistungs-Rückgriffsanspruch als gesetzlich unabdingbarer Rechtsanspruch.

Ich unterstütze mit meiner Unterschrift den Verband Österreichischer Kraftfahrzeug-Betriebe (VÖK) bei seiner Initiative zur „Neuregelung des Gewährleistungs-Rückgriffsanspruch als gesetzlich unabdingbarer Rechtsanspruch“.

Gleichzeitig ersuche ich meine Interessensvertreter in der **Wirtschaftskammer**, die dazu notwendigen Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

Vor- Zuname	Funktion	Betrieb	Datum	Unterschrift

Seite bitte an den Verband Österreichischer Kraftfahrzeugbetriebe, 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14/61 senden oder per Fax an 01/503 27 83